

Redaktionsstatut der Kirchenzeitung „Der SONNTAG“ der Erzdiözese Wien

§ 1 Titel, Eigentümer, Herausgeber

Medieninhaberin (Eigentümerin) der Kirchenzeitung der Erzdiözese Wien ist die Wiener-Dom Verlag Ges.m.b.H., vertreten durch den Herausgeber und Geschäftsführer.

Dessen Befugnisse legt der Erzbischof der Erzdiözese Wien fest, sie beinhalten aber auf jeden Fall auch Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit mit dem Bereich Verkündigung & Kommunikation der Diözesanen Dienste sicherstellen. Sie werden der Redaktion zur Kenntnis gebracht. Gehen Fragen zur inhaltlichen Linie über die Grundsätze dieses Statuts hinaus, kommt der Herausgeber die Richtlinienkompetenz nach Anhörung der Chefredaktion und des Vorsitzes der Redaktionsversammlung (siehe § 8 dieses Statuts) zu.

§ 2 Zweck des Status

Dieses entsprechend § 5 Mediengesetz errichtete Redaktionsstatut dient dem Zweck, die journalistische Arbeit der zur Redaktion gehörigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenzeitung im Rahmen der grundsätzlichen Haltung der Kirchenzeitung der Erzdiözese Wien und ihres Charakters sowie der journalistischen Standesrechte und Standespflichten zu beschreiben, die journalistische Unabhängigkeit im Sinne der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) zu sichern und das Verhältnis zwischen Medieninhaber und Redaktion verbindlich zu klären.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle in einem dauernden, nicht bloß auf Probe abgeschlossenen Dienstverhältnis zur Kirchenzeitung der Erzdiözese Wien stehende Redaktionsmitglieder. Redaktionsmitglieder sind alle journalistisch-inhaltlich tätigen Redakteurinnen und Redakteure, die im Impressum genannt werden.

§ 4 Grundsätzliche Haltung

- **Absatz 1: Einführung**

Die Kirchenzeitung bringt auf dem Hintergrund einer christlichen Weltanschauung gesellschaftspolitische, kulturelle, religiöse und allgemein menschliche Themen zur Sprache, die für das Leben in der heutigen Welt von Bedeutung sind. Die Freuden und Hoffnungen, ebenso die Sorgen und Nöte der Menschen werden auf journalistische Art wahrgenommen. Die Kirchenzeitung ist nach ihren Grundsätzen ein Informations- und Kommunikationsorgan für die Mitglieder der Katholischen Kirche in der Erzdiözese Wien



und weitere Personen, die an kirchlichen Themen und Kommentaren zum Zeitgeschehen aus kirchlicher Perspektive interessiert sind. Die Kirchenzeitung ist daher Plattform für kirchlichen und sozialen Austausch. Die Kirchenzeitung weiß sich vorrangig für die Belange der katholischen Kirche und der Gesellschaft in Wien und Niederösterreich Ost verantwortlich. Dabei fördert sie jedoch das Bewusstsein für Ökumene und weltumspannende Verantwortung. Was die Kirchenzeitung auszeichnet, ist die spirituelle, soziale, wertschätzende, kritisch-loyale und engagierte Haltung. Als seriöses, verlässliches, aufgeschlossenes und solidarisches Medium bemüht sie sich um Qualität und Fairness und bietet vielfältige Unterhaltung.

- **Absatz 2: Spirituelle Ausrichtung**

Grundlage der Arbeit der Kirchenzeitung sind die kirchliche Verfassung und das christliche Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe. Die Kirchenzeitung ist zum Streben von höchstmöglicher journalistischer Richtigkeit und zur Ehrlichkeit in der Kommentierung, insbesondere auch in kritischen Themenbereichen, verpflichtet.

Absatz 3: Selbstverständnis

Die journalistische Arbeit der Kirchenzeitung der Erzdiözese Wien orientiert sich an der der Pastoralinstruktion „Communio et Progressio“. In diesem Sinn bemüht sich die Kirchenzeitung um vollständige, wahre und genaue Information. Die Kirchenzeitung betrachtet es als journalistische Standespflicht, so vollständig wie möglich über Ereignisse und Entwicklungen im kirchlichen Bereich – sowie in verwandten Bereichen, die kirchliche Interessen, Anliegen und Ziele berühren (im weiten Sinne von Gaudium et Spes 1) – zu informieren. Objektivität wird dabei angestrebt durch intersubjektive Nachvollziehbarkeit und der Berücksichtigung verschiedener Perspektiven. Der Arbeit der Redaktion liegt ein Grundverständnis sowohl für innerkirchliche Politik als auch für den dafür geeigneten Rahmen zugrunde, der einen freien Meinungsaustausch ermöglicht: „Diese Freiheit des Gesprächs in der Kirche belastet den Zusammenhalt und die Einheit in ihr keineswegs; im Gegenteil, gerade im ungehinderten Prozess öffentlicher Meinungsbildung vermag sie Einmütigkeit und Gemeinsamkeit des Handelns herbeizuführen. Ein solches Gespräch kann sich nur dann richtig entfalten, wenn bei aller Meinungsverschiedenheit die Liebe bestimmend bleibt und jeder von dem Willen beherrscht ist, das Gemeinsame zu wahren und die Zusammenarbeit zu sichern.“ (Communio et Progressio, Nr. 117)

- **Absatz 4: Geschlechtergerechtigkeit**

Die Kirchenzeitung bekennt sich zur völligen Gleichberechtigung der Geschlechter sowohl außerhalb als auch innerhalb des Geltungsbereichs der römisch-katholischen Kirche.



§ 5 Unabhängigkeit und Meinungsvielfalt

Kennzeichnend für die Arbeit der Kirchenzeitung sind:

1. unabhängige Berichterstattung
2. Verbundenheit mit der Kirche
3. Parteipolitische Unabhängigkeit

- *Absatz 1: Unabhängigkeit*

Die inhaltliche Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit bleibt, solange die Grundsätze dieses Statuts gewahrt sind, auch gegenüber der Eigentümerin bestehen. Eine (Vor-)Zensur von Beiträgen von Personen und Institutionen außerhalb der Redaktion findet nicht statt.

- *Absatz 2: Journalismus, nicht Verlautbarung*

Die von der Kirchenzeitung vermittelte Information hat nicht den Charakter offizieller Verlautbarungen und die Redaktion vermeidet jeglichen Eindruck in diese Richtung. Die Information hat auf einer journalistischen Arbeit zu beruhen, die sich durch ein besonderes Maß an Sachkenntnis und Verantwortung auszeichnet.

- *Absatz 3: Audiatur et altera pars*

Auch in kontroversiellen Fragen des innerkirchlichen Bereichs darf sie als Kirchenzeitung nicht nur einen Standpunkt bringen und andere unterdrücken. Bei in der Berichterstattung auftauchenden Haltungen, die klar erkennbar von der kirchlichen Lehre abweichen, ist dies in hinreichendem Maße kenntlich zu machen.

- *Absatz 4: Nachrichtengewichtung*

In der Nachrichtenauswahl und Kommentierung hat die Redaktion zu berücksichtigen, welche Bedeutung Ereignissen und Entwicklungen aufgrund ihrer Wertigkeit, ihrer journalistischen Qualität und ihrer Größenordnung zukommt. (siehe dazu auch den Ehrenkodex der österreichischen Presse, Punkt 4, dem die Kirchenzeitung allein schon durch ihre Mitgliedschaft beim Österreichischen Presserat verpflichtet ist).

Absatz 5: Kommentierung Sachgerechte und wertschätzende Kritik an Verantwortungsträgern und Institutionen ist Bestandteil redaktioneller Freiheit. Die Kommentierung findet inhaltlich innerhalb des Rahmens dieses Statuts statt.

§ 6 Selbständiger Aufgabenbereich der Redaktion

Die redaktionelle Gestaltung der Publikationen der Kirchenzeitung der Erzdiözese Wien obliegt der Redaktion unter Leitung der Chefredaktion. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit sind alle Redaktionsangehörigen verpflichtet, sich an die Grundsätze dieses Statuts zu halten.

§ 7 Überzeugungsschutz und Schutz namentlich gezeichneter Beiträge

Hier wird auf die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 des österreichischen Mediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Sie gelten vollumfänglich.

§ 8 Redaktionsversammlung

An der Redaktionsversammlung sind die in § 3 dieses Statuts bezeichneten Personen teilnahme- und stimmberechtigt. Die Redaktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn an ihr mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen teilnimmt. Erstmals wird sie vom dienstältesten Redakteur bzw. von der dienstältesten Redakteurin einberufen. Sie gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzenden. Der Vorsitz der Redaktionsversammlung ist die Redaktionsvertretung gemäß § 5 Abs 2 Mediengesetz in der geltenden Fassung. Die Redaktionsversammlung muss mindestens einmal jährlich zusammentreten, aber auch darüber hinaus, wenn ein diesbezügliches Begehren von einem Drittel der Stimmberechtigten gestellt wird. Bei der Festsetzung des Versammlungstermins ist das Einvernehmen mit der Chefredaktion herzustellen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Redaktionsversammlung

Die Redaktionsversammlung hat vor der Durchführung aller wesentlichen und nachhaltigen Maßnahmen der Eigentümerin, der Chefredaktion oder der Geschäftsführung, welche die Redaktion in ihrer Gesamtheit betreffen, zur Stellungnahme herangezogen zu werden. Dies gilt insbesondere bei der Bestellung oder Abberufung der Chefredaktion, aber auch bei allenfalls geplanten Änderungen der publizistischen Linie. Über Ersuchen der Redaktionsversammlung wird die Geschäftsführung der Kirchenzeitung diese einmal jährlich über die wirtschaftliche Situation der Kirchenzeitung informieren. Eine rechtzeitige Information der Redaktionsversammlung hat auch zu erfolgen, wenn eine Änderung der Rechtsform, eine Kooperation mit anderen Einrichtungen, deren Beendigung oder die Einstellung der Kirchenzeitung beabsichtigt ist. Die Redaktionsversammlung ist berechtigt, der Eigentümerin Vorschläge, die der Verbesserung der Arbeit der Kirchenzeitung, der Betriebsstruktur oder der Wirtschaftlichkeit dienen, zu unterbreiten und an der Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Redaktion mitzuwirken. Durch die Ausübung der Befugnisse der Redaktionsversammlung darf nicht in die Befugnisse des Herausgebers, der Chefredaktion, der Geschäftsführung oder der Personalvertretung eingegriffen werden. Soweit die Eigentümerin in diesem Statut nicht eine Beschränkung seiner Rechte auf sich genommen hat, bleiben diese völlig unberührt. Die Mitglieder der Redaktionsversammlung sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der ihnen bekanntgewordenen redaktionell-inhaltlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gegebenheiten und Absichten verpflichtet.

§ 10 Handhabung des Redaktionsstatuts

Die Interpretation des Redaktionsstatuts erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Eigentümerin (Erzdiözese Wien, vertreten durch den Herausgeber) und der Redaktionsversammlung. Im Falle der systematischen Interpretation kommt staatliches Recht zur Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten des Redaktionsstatuts

Das Redaktionsstatut wurde zwischen der Eigentümerin (Medieninhaberin), vertreten durch den Herausgeber, und der Redaktionsversammlung, vertreten durch den Vorsitz, vereinbart, wie dies in § 5 Abs 2 Mediengesetz vorgeschrieben ist. Es tritt sofort in Kraft.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Statuts unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

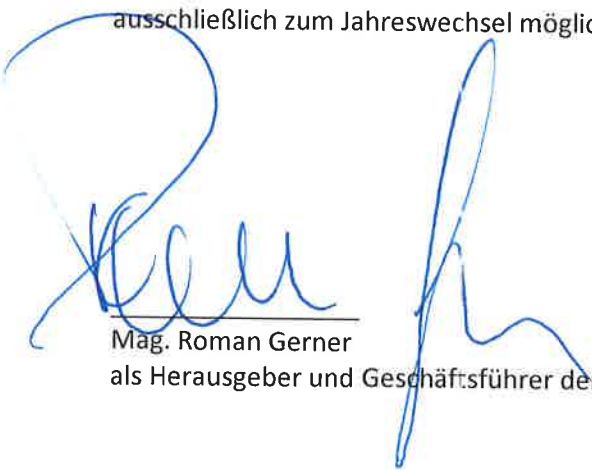
§ 13 Verschlechterungsverbot

Sollten Regelungen der staatlichen Gesetze (insbesondere Arbeitsverfassungsgesetz, Journalistengesetz und Mediengesetz) oder Vereinbarungen zwischen dem Verband Österreichischer Zeitungen und der gewerkschaftlichen Vertretung der Journalisten und Journalistinnen (derzeit in der „Gewerkschaft GPA“) für die Mitglieder der Redaktionsversammlung günstiger sein, kommen diese zur Anwendung.

§ 14 Änderung und Beendigung der Geltung des Statuts

Änderungen dieses Statuts sind nur im Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform. Wollen die Medieninhaberin (Eigentümerin) oder die Redaktionsversammlung die Geltung dieses Statuts beenden, so ist dies unter Beachtung einer Vorfrist von einem Jahr jeweils ausschließlich zum Jahreswechsel möglich.

Wien, am 16. Dezember 2025



Mag. Roman Gerner

als Herausgeber und Geschäftsführer der Kirchenzeitung „Der SONNTAG“



Stefan Kronthaler

als Redaktionsvertretung „Der SONNTAG“, gewählt von der Redaktionsversammlung